

FR_GERICHTE 502 2015 138 vom 13. Oktober 2015

FR Kantonsgericht, 2015-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2015_138

FR: FR_GERICHTE 502 2015 138 du 13 octobre 2015

IT: FR_GERICHTE 502 2015 138 del 13 ottobre 2015

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Entschädigung und Genugtuung (Art. 429-436 StPO)

Erwägungen

E. 1

a) Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, so beurteilt deren Verfahrensleitung die Beschwerde allein, wenn sie die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheids bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als CHF 5'000.- zum Gegenstand hat (Art. 395 Bst. b StPO). Der strittige Betrag entspricht der Differenz zwischen dem beanspruchten und dem durch den angefochtenen Entscheid zugesprochenen Betrag (in diesem Sinne BSK StPO-STEPHENSON/THIRIET, Art. 395 N. 6). Vorliegend beantragte der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft eine Entschädigung von CHF 7'873.50. Zugesprochen wurden ihm CHF 3'500.-, so dass der strittige Betrag CHF 5'000.- nicht erreicht. Die Sache wird folglich vom Präsidenten der Strafkammer beurteilt.

Kantonsgericht KG Seite 3 von 5 b) Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO). c) Die Beschwerde ist innert 10 Tagen ab Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Strafkammer einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 43 Abs. 3 Bst. b JG). Aus den Akten ist nicht ersichtlich, wann die angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist. Da die Verfügung vom 18. Juni 2015 datiert ist, ist davon auszugehen, dass sie frühestens am 19. Juni 2015 zugestellt worden ist, wie dies im Übrigen auch der Beschwerdeführer von der Staatsanwaltschaft unwidersprochen vorbringt. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes an Sonntagen (Art. 90 Abs. 2 StPO) wurde die am 29. Juni 2015 der Post übergebene Beschwerdeschrift somit rechtzeitig eingereicht. d) Der amtliche Verteidiger ist befugt, gegen den Entschädigungsentscheid Beschwerde zu führen (Art. 135 Abs. 3 StPO). e) Der Entscheid im Beschwerdeverfahren kann sowohl reformatorische wie auch kassatorische Wirkung haben (N. SCHMID, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts,

E. 2

Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens; als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 500.- festzusetzen, zuzüglich der Auslagen von CHF 68.-. Eine Partei-entschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 429 StPO e contrario). (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Der Präsident erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 568.- (Gerichtsgebühr: CHF 500.-, Auslagen: CHF 68.-) werden A. _____ auferlegt. III. Es wird keine Entschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 13. Oktober 2015/rhe Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.